

RECHTSBERATUNG AKTUELL

Klare Arbeitsregeln an Sonn- und Feiertagen

FRAGE: Ich beschäftige auf meinem Milchwirtschaftsbetrieb im Kanton Luzern einen Angestellten. An zwei Sonntagen im Monat macht er den Stall am Morgen, zirka 5.30 Uhr bis 8.30 Uhr, und am Abend, zirka 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Kann ich ihm die Zeit dazwischen als Freizeit anrechnen? Wie ist dies an Feiertagen geregelt, und welche Tage gelten als Feiertage? Ich habe mit meinem Angestellten diesbezüglich keine speziellen Vereinbarungen getroffen.

T. A. aus G.



Heiri Scherer

ANTWORT: Beim Arbeitsvertrag – wie bei allen Verträgen – gilt, dass die zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Einzelarbeitsvertrag speziell vereinbarten Abmachungen gelten, sofern sie nicht gegen zwingende Normen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts verstossen. Ist nichts geregelt, so sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar.

Gemäss Art. 359 Abs. 2 OR haben die Kantone für die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse Normalarbeitsverträge zu erlassen. Der Kanton Luzern ist

Tag als Arbeitstag, und es kann ihm nichts als Freizeit angerechnet werden, obwohl nur die notwendigen Arbeiten ausgeführt werden dürfen und der Angestellte in ihrem Fall nicht mehr als fünf Stunden arbeitet (§ 8 Abs. 2 NAV). Der Sonn- oder Feiertag ist somit als normaler Arbeitstag mit einer Arbeitszeit von zehn Stunden anzurechnen (§ 7 Abs. 1 NAV).

Nicht im NAV geregelt ist, welches Feiertage (öffentliche Ruhetage) sind. Dies ist im Kanton Luzern im Ruhetags- und Ländeschlussgesetz geregelt (SRL 855). Gemäss § 1a dieses Gesetzes gelten Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, der Stefanstag sowie (je nach Gemeinde) der Josefstag und der Tag des Patroziniums festes als öffentliche Ruhetage.

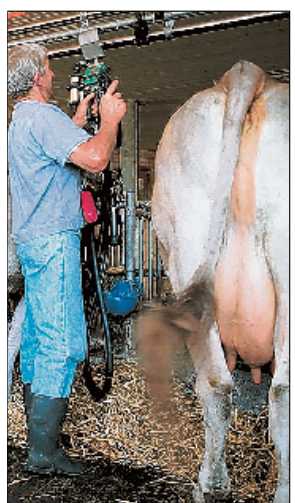
Bundesfeiertag mit Spezialregelung

Für diese Feiertage, ausser für den Bundesfeiertag, gelten die gleiche Regelung wie oben dargestellt (§ 8 Abs. 2 NAV). Der Bundesfeiertag ist gemäss der Verordnung über den Bundesfeiertag (SR 116) ein den Sonntagen gleichgestellter arbeitsfreier Tag, für den die volle Lohnzahlungspflicht besteht. Beim Bundesfeiertag sind Arbeiten bis zu fünf Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer, Arbeit von mehr als fünf Stunden durch einen Ersatzruhetag auszugleichen (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über den Bundesfeiertag). Demzufolge sind die Bestimmungen des NAV anwendbar (§ 1 und 2 Abs. 1 NAV).

Nicht mehr als drei Stunden Arbeit

Die Freizeit ist in § 8 NAV geregelt. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung hat ihr Arbeiter Anspruch auf einhalb freie Tage pro Woche, und davon muss pro Monat mindestens zweimal ein freier Tag auf einen Sonntag fallen. In Absatz 2 dieser Bestimmung ist geregelt, dass an Sonn- und Feiertagen nur die unbedingt notwendigen Arbeiten auszuführen sind. Sofern die Arbeitsbeanspruchung an einem Sonn- oder Feiertag drei Stunden nicht übersteigt und lediglich entweder auf einen Morgen oder Abend fällt, kann die verbleibende Freizeit dem Arbeiter mit dessen Zustimmung als freier Halbtage angerechnet werden. Der restliche (halbe) freie Tag kann ihm an einem Werktag gewährt werden. Ansonsten gilt der ganze Tag als normaler Arbeitstag und ist mit zehn Stunden Arbeitszeit anzurechnen (§ 7 Abs. 1 NAV).

Muss der Angestellte an Sonn- und Feiertagen am Morgen und Abend arbeiten, so gilt der ganze



Stallarbeiten am Sonntag sind klar zu regeln. (Bild zvg)

Im Entlebuch wird die schönste Wiese erkoren

Meisterschaft / Die Wiesen sind bald verblüht. Seit Wochen waren Experten unterwegs und beurteilten die knapp 60 Wiesen. Die Meisterschaft ist ein erstmaliges Projekt von Ecovia.

WOLHUSEN n Knapp 60 artenreiche Mager- und Fromentalwiesen mit einer Gesamtfläche von knapp 100 ha wurden in den acht Gemeinden der Unesco-Biosphäre Entlebuch zur Wiesenmeisterschaft angemeldet. Viele der Wiesen werden seit Jahren extensiv bewirtschaftet und stehen teilweise unter Naturschutzverträgen.

Verschiedenste Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung wurde nicht nur auf die Artenvielfalt geachtet. Insgesamt neun verschiedene Kriterien ergeben schliesslich die Gesamtbewertung. Neben der Artenvielfalt gab auch das Vorkommen besonderer Arten wie zum Beispiel geschützter Orchideen oder der gefährdeten Arnika und das regelmässige Vorkommen blühender Arten als Nahrungsquelle für viele Insekten Extrapunkte. Zusätzlich wurde auf die Vernetzung mit anderen Ökoefflächen und die Anwesenheit von Strukturelementen wie Hecken, Gewässer und Lese- oder Asthaufen Wert gelegt – Orte, an denen sich mittlerweile selten gewordene Tiere wie beispielsweise Ringelnattern, Geburtshelferkriecher und Igel wohl fühlen. Das Auftreten von giftigen und unerwünschten Problempflanzen gibt hingegen Punktabzug. Ebenso, wenn Pflanzen wie Labkraut, Katzenäuglein oder Kiechender Hahnenfuss häufig vorkommen.

And the winner is...

Die definitive Auswahl der Sieger wird durch eine unabhängige Jury entschieden – mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Schöpfheim, des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbands (LBV), der Unesco-Biosphäre Entlebuch und als künstlerischer Beitrag durch den international bekannten, aus Wolhusen stammenden Künstler Wetz. Mit Hilfe der Beurteilungsbögen und vor Ort aufgenommener Fotos wird die Jury die «Wiesenkönigin» nach ökologischen, landwirtschaftlichen, landschaftsgestaltenden sowie künstlerisch und ästhetischen Gesichtspunkten küren. Die



Die Infotafel weist auf das Engagement der Bewirtschafter für den Erhalt artenreicher Lebensräume hin. (Bild zvg)

gige Jury entschieden – mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Schöpfheim, des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbands (LBV), der Unesco-Biosphäre Entlebuch und als künstlerischer Beitrag durch den international bekannten, aus Wolhusen stammenden Künstler Wetz. Mit Hilfe der Beurteilungsbögen und vor Ort aufgenommener Fotos wird die Jury die «Wiesenkönigin» nach ökologischen, landwirtschaftlichen, landschaftsgestaltenden sowie künstlerisch und ästhetischen Gesichtspunkten küren. Die

«schönsten» Wiesen werden an einem offiziellen Festakt am 5. Oktober im Rahmen des Sörenberger Alpchäsfestes bekannt gegeben und prämiert.

Alle Bauern, die eine oder mehrere Wiesen angemeldet haben, erhielten eine Infotafel, mit der sie öffentlichkeitswirksam an der jeweiligen Wiese oder ihrem Hof auf ihr Engagement für artenreiche Lebensräume hinweisen können.

Dieses war der erste Streich, der zweite...

Mit Beendigung der diesjährigen Wiesenmeisterschaft Entlebuch fangen die Vorbereitungen

für die nächste Wiesenmeisterschaft 2008 an. Die Wiesenmeisterschaft Schweiz, die dieses Jahr zum ersten Mal in der Schweiz in den beiden Pilotregionen Entlebuch und Zürcher Oberland stattfindet, soll sich zukünftig zu einem festen, gesamtschweizerischen Projekt etablieren.

Auch in Luzern wird es eine weitere Wiesenmeisterschaft geben – lassen Sie sich überraschen, welches Gebiet uns 2008 mit ihren schönsten Wiesen besticht. *Maggie Hieber, ecovia*

Weitere Infos unter www.wiesenmeisterschaft.ch/wm_entlebuch.html.

ACKERBAU AKTUELL

Start ins ÖLN-Jahr 2008 im Kanton Aargau

GRÄNICHEN n Im Kanton Aargau hat am 1. August bereits das ÖLN-Jahr 2008 begonnen. Es gelten die gleichen ÖLN-Richtlinien wie im ÖLN-Jahr 2007 (Richtlinien vom 14. Juli 2004).

Notwendiger Bodenschutz beachten

Mit der Ernte der Hauptkulturen wird auch das Thema des erforderlichen Bodenschutzes aktuell. Betriebe mit mehr als drei Hektaren offener Ackerfläche müssen die offenen Ackerflächen, die vor dem 31. August geerntet werden, wie folgt bedecken:

- Ansatz einer Winterkultur (Saattermin frei); oder
- Ansatz einer Zwischenkultur oder Gründüngung vor dem 15. September. Die Zwischenkultur muss bis am 15. November erhalten bleiben. Falls nach der Getreideernte Problemunkräuter bekämpft werden, muss die Zwischenkultur vor dem 30. September gesät werden.

Eine Fläche gilt als geerntet, wenn mehr als die Hälfte der Parzelle oder bei grossen Parzellen (ab zwei Hektaren) mehr als eine Hektare vor dem Stichtag 31. August geerntet wurde.

Dabei ist die Ernte der Hauptkulturen massgebend, d. h. das Korn und nicht das Stroh beim Getreide. Grünmais, als Zwischenkultur nach Wintergerste angebaut, kann betriebsüblich geerntet werden, das Wurzelwerk muss jedoch bis mindestens am 15. November erhalten bleiben. Eine flächendeckende Selbstbegrünung mit Ausfallraps gilt ebenfalls als Zwischenkultur.

Auf Parzellen, auf denen am 31. August noch eine Kultur vorhanden ist, beispielsweise Zuckerrüben, bestehen keine Auflagen bezüglich einer Bodenbedeckung. Die obigen Daten für die Ansätze einer Zwischenkultur sind als spätest mögliche Saattermine zu verstehen. Im Sinne einer möglichst guten Entwicklung der gesäten Zwischenkultur und damit einer guten Wirkung als Erosions- und Nitratauswaschungsschutz sind frühere Sätaten vorteilhafter.

Regelung Bodenschutz im Gemüsebau

Auf Parzellen, auf denen die Hauptkultur vor dem 31. August abgeerntet, aber im Herbst noch eine Gemüsekultur angebaut

wird, gilt es, Folgendes zu beachten:

Wird die Gemüsekultur vor dem 15. September angelegt, dann ist für die Ernte und den Umbruch kein Datum vorgegeben.

Wird die Gemüsekultur nach dem 15. September angelegt, so muss das Wurzelwerk der Gemüsekultur bis mindestens am 15. November intakt sein.

Anforderungen bezüglich Fruchtfolge beachten

Bevor die Hauptkulturen für das Jahr 2008 gesät werden, sollte man sich über die Anforderungen bezüglich der Fruchtfolge im Klaren sein. Betriebe, die gemäss den bestehenden ÖLN-Richtlinien mit der Variante 1 (Anbaupausen) die Anforderungen bezüglich der Fruchtfolge erfüllen, müssen auf allen Fruchtfolgeparzellen minimale Anbaupausen zwischen den gleichen oder verwandten Kulturen einhalten. Betriebe, die mit der Variante 2 (Anzahl Kulturen und Kulturenteile) die Anforderungen an die Fruchtfolge erfüllen, dürfen die maximalen Anteile der einzelnen Kulturen nicht überschreiten und müssen

jährlich mindestens vier verschiedene Kulturen aufweisen. Im Kanton Aargau erfüllen über 90% der Betriebe die Fruchtfolgeanforderungen mit der Variante 2 (Anzahl Kulturen und Kulturenteile). Zwischen den beiden Fruchtfolgevarianten kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gewechselt werden. Der Beginn der gewählten Fruchtfolgevariante ist auf dem Doppel der letzten ÖLN-Kontrolle ersichtlich.

Vernehmlassung AP 2011

Ende Juni 2007 schickte der Bundesrat im Rahmen der Agrarpolitik 2011 zahlreiche Verordnungen in die Vernehmlassung. Dazu gehört auch die Direktzahlungsverordnung, die die Grundlage der ÖLN-Richtlinien bildet. Die Vernehmlassung läuft bis Anfang September 2007. Allfällige Änderungen in den ÖLN-Richtlinien, die aufgrund dieser Vernehmlassung zu erwarten sind, gelten noch nicht für das ÖLN-Jahr 2008. Diese Änderungen treten voraussichtlich ab dem ÖLN-Jahr 2009 in Kraft.

Erich Huwiler, Fachstellen Landwirtschaft, Liebegg, Feldbau